



CDU EISENACH

FRAKTIONSVORSITZENDER
Raymond Walk MdL

GESCHÄFTSSTELLE
Georgenstraße 27
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 21 41 88
Fax 0 36 91 / 734 98 24

[CDU Fraktion Eisenach](#) • [Georgenstraße 27](#) • [99817 Eisenach](#)

- Stadtverwaltung Eisenach
Oberbürgermeisterin Frau Wolf
- Stadtratsbüro

Vorab per Mail

Eisenach, 08.03.2019

Antrag der CDU-Fraktion zum Stadtrat am 12.03.19

Top 5

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt, die Zustimmung zu dem in der Anlage beigefügten Zukunftsvertrag mit der Maßgabe

a) des freiwilligen Verzichts der Stadt Eisenach auf die folgenden Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches nach §§ 3, 4 des Zukunftsvertrages, die der Wartburgkreis erfüllen soll, mit Wirkung ab 01.01.2022:

- Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürEBG in der derzeit gültigen Fassung

- Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S.11) in der derzeit geltenden Fassung

- untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der derzeit geltenden Fassung

und

b) der Beanspruchung eines Sitzes und einer Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt

a) mit dem Wartburgkreis gemeinsame Vereinbarungen über die Übertragung des freiwilligen Verzichts in Ziffer 1 a) mit folgender Maßgabe herbeizuführen:

Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigsitz in Bad Salzungen

und

b) im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

3. Die Oberbürgermeisterin wird im Hinblick auf Ziffer 2 des Beschlusses beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2019 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, hinsichtlich des Sitzes und der Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Wartburgkreis herbeizuführen und im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis eine Vereinbarung darüber zu schließen,

a) dass die regionale Wirtschaftsförderung des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach in einer Gesellschaft durch den Wartburgkreis verwirklicht wird;

b) dass das regionale Tourismus-Marketing des Wartburgkreises und die Aufgaben der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) in einer Gesellschaft verwirklicht werden.

c) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2020 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis bis zum 31.12.2019 eine Vereinbarung darüber zu erzielen, wie die personelle Auseinandersetzung nach § 8 Abs. 2 des Zukunftsvertrages erfolgt. Diese Vereinbarung ist dem Stadtrat nach Abschluss zur Kenntnis und mit nachvollziehbaren Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die jeweiligen Haushaltssatzungen und insbesondere den Stellenplan der Stadt Eisenach vorzulegen.

7. Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter der Maßgabe, dass im Rahmen des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens durch den Thüringer Landtag zur Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis

a) vom Verhandlungs- oder Ergebnisstand des vormaligen Gesetzgebungsverfahrens (Landtag Drucksache 6/6170) in der Fassung bis zum 11.12.2018 zu Ungunsten der Stadt Eisenach oder des Wartburgkreises nicht abgewichen wird;

b) der Vollzug der Fusion durch Funktions- und Rechtsnachfolge zum 01.01.2022 stattfindet;

c) die Zahlungen der Finanzhilfen als allgemeine Zuweisung für die Stadt Eisenach in den Jahren 2022 bis 2026 erfolgen.

Begründung

Der vorliegende Beschlussvorschlag stellt eine vermittelnde Lösung zur Herbeiführung des Zusammenschlusses des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach zum 01.01.2022 dar. Der Zusammenschluss birgt für die gesamte Region einen erheblichen Mehrwert. Er wird in der hier vorliegenden Form insbesondere davon geprägt sein, eine Bündelung der vorhandenen Kräfte sowie eine effektivere und effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen herbeizuführen.

Der Abschluss des Zukunftsvertrages nach den Maßgaben des hiesigen Beschlussvorschlags wird auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach mittelfristig wiederherstellen und versteht sich als Kompromissvorschlag der CDU-Stadtratsfraktion. Im Hinblick darauf bedarf es ohne Aufgabe der Kritikpunkte aber einer Zurückstellung der erhobenen Bedenken gegen bestimmte Inhalte des Zukunftsvertrages, des Landesgesetzes und den Verlauf der hierzu begleitenden Verfahren, sowie auch die geltenden Beschlusslagen in Stadt und Kreis zu berücksichtigen sind.

Zu 1.) – 4.)

Ziel des Zukunftsvertrages ist es, dass der Wartburgkreis möglichst viele Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, nur so können effiziente Verwaltungsstrukturen unter Vermeidung von Doppelstrukturen herbeigeführt werden. Um aber die Vertragspartner einerseits nicht dadurch zu überfordern in kurzer Frist erhebliche Aufgaben und Personal übernehmen zu müssen und andererseits im Sinne eines mehrheitsfähigen Kompromisses dem pluralen Meinungsbild des Stadtrates hinreichend Rechnung zu tragen, werden nur die angeführten Aufgaben übertragen; die Stadt Eisenach bleibt damit, dem Willen der Mehrheit des Stadtrates nach Beratung am 05.03.2019 entsprechend, Schulträger.

Zudem bedarf es eines Sitzes der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters. Denn Eisenach ist einerseits wirtschaftliches Zentrum des Wartburgkreises, andererseits aber auch sozialer Brennpunkt.

Beide Maßgaben sind Voraussetzung zur Zustimmung zum Zukunftsvertrag und sollen bis zum 31.12.2019 durch Vereinbarungen des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach eine ausgestaltende Regelung erfahren.

Zu 5.)

Auch die regionale Wirtschaftsförderung muss in einer Hand liegen. Einerseits, um für die gesamte Wirtschaftsregion des Wartburgkreises einen Ansprechpartner zu haben und andererseits um effiziente Strukturen auch an dieser Stelle herbeizuführen. Daher soll der Wartburgkreis diese Aufgabe wahrnehmen. Im Gegenzug übernimmt die Stadt Eisenach die Aufgaben des regionalen Touristik Marketings.

Zu 6.)

Eine Vereinbarung über die personelle Auseinandersetzung ist im Zukunftsvertrag bereits nach § 8 Abs. 2 detailliert geregelt. Allerdings ist die dort gesetzte Frist zur einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach bereits am 30.11.2018 fruchtlos verstrichen. Daher bedarf es einer erneuten Fristsetzung hierfür.

Um das Haushaltsrecht auch im Hinblick auf die Haushaltsklarheit einzuhalten, ist es erforderlich, dass der Stadtrat der Stadt Eisenach diese Vereinbarung zur Kenntnis nimmt und ihm nachvollziehbar dargelegt wird, welche Auswirkungen die personelle Auseinandersetzung auf den Haushalt und den Stellenplan der Stadt Eisenach haben werden.

Zu 7.)

Sämtliche Beschlüsse der Beschlussvorlage stehen unter Maßgaben zum Gesetzgebungsverfahren, da die Zeitvorgaben des Zukunftsvertrages bereits abgelaufen sind und damit eine klarstellende Willensbekundung zum zeitlichen Ablauf der Fusion und den Fusionshilfen durch die Stadt Eisenach erforderlich wird.

Hintergrund hierfür ist, dass der Zukunftsvertrag durch ein Neugliederungsgesetz (Eisenach-NGG) des Landtags zur Ausführung kommen muss. Dort müssen die entsprechenden Regelungen noch herbeigeführt werden. Das vormalige Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen, sodass erneut ein Gesetzgebungsverfahren durch den Thüringer Landtag auf den Weg gebracht werden müsste. In diesem Fall ist es für die Stadt Eisenach erforderlich, dass die Fusion zumindest eine mittelfristige finanzielle Leistungsfähigkeit herbeiführt. Im Hinblick auf das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach ist eine Fortschreibung bis 2022 angedacht. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Konsolidierungsziele durch Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts erreicht werden. Damit die Maßnahmen wirken können, ist ferner erforderlich, dass die Fusionshilfen und der Vollzug der Fusion im Gleichklang allmählich vollzogen werden.

Die von der Landesregierung im vormaligen Gesetzentwurf beabsichtigten Fusionshilfen sind daher sowohl von Dauer, Umfang und mit den hiesigen zeitlichen Abfolgen für die Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach von immenser Bedeutung und zwingend erforderlich. In der hier vorgeschlagenen zeitlichen Abfolge wäre die Stadt Eisenach durch das Haushaltssicherungskonzept und durch die Fusionshilfen bis voraussichtlich 2026 finanziell leistungsfähig. Dieser Zeitraum ist notwendig, um den Sanierungsbedarf an Brücken, Straßen, öffentlichen Einrichtungen und der gesamten Infrastruktur der Stadt Eisenach abzubauen.

Die Sicherung der dauerhaften Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach bleibt weiterhin Gestaltungsauftrag für die Stadt Eisenach, den Wartburgkreis und ihren Entscheidungsträgern, wobei der Zukunftsvertrag mit den hiesigen Maßgaben den Grundstein setzen wird!

Mit freundlichen Grüßen

Raymond Walk
Fraktionsvorsitzender CDU Eisenach